



ROMBACH

Säge- u. Hobelwerk

Fichte · Tanne · Douglasie · Kiefer · Lärche

Leistungserklärung Nr. 001
DoP_KVH_C24

1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:	Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke nach EN15497:2014; Konstruktionsvollholz C24
2	Verwendungszweck:	Bauwerke und Brücken
3	3. Hersteller:	Rombach Säge- u. Hobelwerk Rensberg 13 78136 Schonach Deutschland
4	Bevollmächtigter:	Kein externer Bevollmächtigter
5	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:	System 1
6 a)	Harmonisierte Norm:	EN 15497:2014
	Notifizierte Stelle:	0672

7	Erklärte Leistungen:	
	Wesentliche Eigenschaften	Leistung
	Mechanische Eigenschaften	
	Elastizitätsmodul Biegefestigkeit Druckfestigkeit Zugfestigkeit Schubfestigkeit	Mechanische Eigenschaften der Festigkeitsklassen C24 gemäß EN 338. Die Zuordnung der gelieferten Bauteile zu den einzelnen Festigkeitsklassen kann den Begleitpapieren entnommen werden.
	Geometrische Daten	Breiten von 40 mm bis 160 mm Höhen von 60 mm bis 280 mm Längen bis 14 m Die jeweiligen Produktabmessungen können den Begleitpapieren entnommen werden.
	Klebfestigkeit	
	Biegefestigkeit der Keilzinkenverbindungen	24 N/mm ²
	Dauerhaftigkeit der Klebfestigkeit	
	Holzart	Fichte (<i>Picea abies</i>)
	Klebstoff	Klebstoff für Keilzinkenverbindungen: PUR, Klebstofftyp I



ROMBACH

Säge- u. Hobelwerk

Fichte · Tanne · Douglasie · Kiefer · Lärche

Leistungserklärung Nr. 001

DoP_KVH_C24

Dauerhaftigkeit gegenüber biologischem Befall	
Natürliche Dauerhaftigkeitsklasse gegen Holz zerstörende Pilze EN 350-2	Dauerhaftigkeitsklasse: 4
Feuerwiderstand	
Geometrische Daten	siehe „Geometrische Daten“
Abbrandrate als • charakteristische Dichte • Holzart	Charakteristische Rohdichte der jeweiligen Festigkeitsklasse Fichte (picea abies)
Brandverhalten	
Brandverhaltensklasse	D-s2, d0 gemäß EN 15497:2014, Tabelle 11
Emission von Formaldehyd	
Formaldehydemissionsklasse	E 1
Freisetzung weiterer gefährlicher Stoffe	
Freisetzung weiterer gefährlicher Stoffe	nicht relevant

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Schonach, 25.10.2017

(Unterschrift)